



Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-014648-24

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan sowie David Harris, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin 4, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen illegaler Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 BDSG (kein „Datenleck“-Fall)

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer I - durch den Präsidenten des Landgerichts
██████████ die Richterin ██████████ und die Richterin am Landgericht ██████████ aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 10.11.2025 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „██████████“ der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige

Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 30.12.2023 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 30.12.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 30.12.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt an die Klagepartei 5.000,00 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2024 zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 € freizustellen.
7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist in Ziff. 2., 3 und 4 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 500,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht verschiedene Ansprüche gegen die Beklagte im Zusammenhang mit der Verwendung von sog. Business Tools geltend: Er begeht die Feststellung, dass eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht aufgrund des Nutzungsvertrags zwischen den Parteien gestattet sei, sowie Unterlassung, Löschung und Geldentschädigung aufgrund rechtswidriger Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beklagte.

Die Beklagte betreibt u.a. das soziale Netzwerk „Instagram“, welches der Kläger privat unter dem Benutzernamen „████████“ nutzt.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Das soziale Netzwerk wird maßgeblich durch Online-Werbung finanziert. Dem Kläger wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche die Algorithmen der Beklagten ausgewertet haben. Über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten“ können Nutzer in die Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung einwilligen. Eine solche Einwilligung erteilte der Kläger nicht. Wahlweise können die Nutzer seit November 2023 ein Abonnement-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können. Der Kläger hat dieses Modell nicht gewählt.

Die Beklagten bietet Dritten die streitgegenständlichen Business Tools an, deren Zweck es unter anderem ist, im sozialen Netzwerk „Instagram“ gezielt Personen erreichen zu können, die an den Produkten Dritter interessiert sein könnten. Hierfür können Drittunternehmen die Business Tools auf ihrer Webseite oder in ihrer App integrieren und mittels dieser die Daten von Besuchern ihrer Websites oder Apps mit der Beklagten teilen.

Mit dem als Anlage K 3 vorgelegten anwaltlichen Schreiben vom 23.04.2024 machte der Kläger u.a. verschiedene Verpflichtungen und Unterlassungen sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 € vorgerichtlich unter Fristsetzung bis 14.05.2024 gegenüber der Beklagten geltend. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Anlage K3 verwiesen. Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Der Kläger hält die Verarbeitung seiner Daten durch die Beklagte für unzulässig. Er lässt ausführen:

Die streitgegenständlichen Business Tools seien Programme, die auf Webseiten und Apps, welche nicht von der Beklagten betrieben werden, eingesetzt werden können, um dort das Verhalten der Nutzer aufzuzeichnen und an die Beklagte zu übermitteln. Dies geschehe durch Einfügen eines Skripts im Code der Webseiten und Apps ("Meta Pixel" für Webseiten und "App Events über Facebook-SDK" für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt werde, oder durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber ("Conversions API" und "App Events API"), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden könne.

Über die Business Tools sei jeder Nutzer zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewege oder eine App benutze, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat. Diese Erkennung erfolge durch sogenanntes "Digital Fingerprinting", durch welches ein Nutzer über Jahre und Jahrzehnte online nachverfolgbar sei. Dadurch erfahre die Beklagte, welche Seiten Nutzer wann besucht haben und was sie angeklickt oder welchen Text sie eingegeben haben.

Die Business Tools seien auf zahlreichen Webseiten und Apps integriert, unter anderem mit medizinischem Bezug (beispielsweise apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikwebseiten und -apps (beispielsweise parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de) und auch bei Webseiten mit Inhalten aus der Intimsphäre (beispielsweise krebshilfe.de, tfp-fertility.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe in den Niederlanden)). Bezüglich weiterer Beispiele für Webseiten und Apps in denen die streitgegenständlichen Business Tools integriert seien, wird auf die Anlage K2 verwiesen.

Die verarbeiteten Informationen würden von den Business Tools ab dem Zeitpunkt ihrer Installation durch den jeweiligen Websitesbetreiber unmittelbar an die Server der Beklagten weitergeleitet. Es folgten serverseitig weitere Verarbeitungsvorgänge, wie die Speicherung, der Abgleich mit den bei der Beklagten hinterlegten Datensätzen zur eindeutigen Zuordnung, ggf. eine Veränderung durch Pseudonymisierung und die weitere Verwendung. Ob die erfassten und weitergeleiteten Informationen nun im Rahmen eines Abgleichs einem Nutzer zugeordnet werden könnten, der mit dieser Art der Verarbeitung einverstanden gewesen sei, stelle die Beklagte erst jetzt fest und entscheide sich sodann ggf. für eine Pseudonymisierung der Daten und eine weitere Verwendung für „eingeschränkte Zwecke“. Aus den AGB der Beklagten ergebe sich, dass die Beklagte das hierfür erstellte Persönlichkeitsprofil auch zu nicht werberelevanten Zwecken nutze.

Der Kläger behauptet, er habe seit der Anmeldung bei dem Netzwerk der Beklagten Seiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen Business Tools integriert sind. Es beunruhige ihn, zu wissen, dass er von der Beklagten beobachtet und ausspioniert wird. Er sei besorgt um seine Daten und seine Privatsphäre, insbesondere da er nicht wisse, was mit den Daten geschehe.

Die Datenverarbeitung finde immer statt, sobald der Kläger eine Webseite besucht, auf der ein „Business Tool“ aktiv ist. Dies sei unabhängig davon, welche Einstellungen der Kläger bei der Beklagten diesbezüglich gewählt habe und ob er dem Webseitenbetreiber eine Einwilligung in die Datenverarbeitung durch diesen erteilt habe.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen, [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- **E-Mail der Klagepartei**
- **Telefonnummer der Klagepartei**
- **Vorname der Klagepartei**
- **Nachname der Klagepartei**
- **Geburtsdatum der Klagepartei**
- **Geschlecht der Klagepartei**
- **Ort der Klagepartei**
- **Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)**
- **IP-Adresse des Clients**
- **User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)**
- **interne Klick-ID der Meta Ltd.**
- **interne Browser-ID der Meta Ltd.**
- **Abonnement-ID**
- **Lead-ID**
- **anon_id**

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 30.12.2023 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 30.12.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 30.12.2023 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2024, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Anträge für teilweise unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Sie behauptet, Meta hole über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ die Einwilligung des Nutzers gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ein und nehme die Verarbeitung von Business Tools Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung nur vor, wenn der jeweilige Nutzer ausdrücklich und übereinstimmend über diese Einstellung eingewilligt habe. Andernfalls werde die Verarbeitung von Business Tools Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht vorgenommen.

Eine solche Datenverarbeitung zu Werbezwecken finde nicht statt, da der Kläger eine entsprechende Einwilligung gerade nicht erteilt habe. Sie nutze Daten, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben worden seien, in beschränktem Umfang für Zwecke wie Sicherheits- und Integritätszwecke, einschließlich zum Zweck der Überwachung von versuchten Angriffen auf ihre Systeme, wie zum Beispiel durch die forcierte Überlastung ihrer Webseite.

Sie ist außerdem der Auffassung, die Datenerhebung auf Drittwebsites und -Apps sei rechtmäßig. Sie benötige insofern keine Rechtsgrundlage. Vielmehr sei der Betreiber der Drittwebsite bzw. der App-Anbieter dafür verantwortlich, eine entsprechende Einwilligung beim Nutzer einzuholen. Die Drittunternehmen seien Hauptverantwortliche für die Installation und Nutzung der Business Tools, für die Bereitstellung von Informationen zur Nutzung der Business Tools für die Besucher der jeweiligen Website oder App, schließlich obliege ihnen die Verantwortung zur Schaffung einer

rechtlichen Grundlage für die Sammlung und Übermittlung von Daten an die Beklagte mittels der streitgegenständlichen Business Tools.

Die Beklagte gesteht zu, Daten, welche sie über Business Tools erlangt habe, zu anderen Zwecken als zur Bereitstellung personalisierter Werbung zu verarbeiten. Sie beruft sich auf die in ihrer Datenschutzrichtlinie beschriebenen Rechtsgrundlagen, vorbehaltlich der relevanten Benutzereinstellungen und -kontrollen. Da sie sich für ihre Verarbeitungszwecke auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stütze sei es Aufgabe des Klägers, zu spezifizieren, welchen Verarbeitungszweck er angreife; die Beklagte sei nicht verpflichtet, sich zu verteidigen, solange die Klageseite nicht mitteile, welchen Verarbeitungszweck sie anfechte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das Landgericht Baden-Baden ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO, wonach Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter wahlweise bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden können, in dem die die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Dieser ist im vorliegenden Fall Deutschland. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG, 3, 5 ZPO und die örtliche Zuständigkeit aus § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG.

2.

Nach Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 ROM-I-VO ist auf das streitgegenständliche Vertragsverhältnis das von den Parteien gewählte deutsche Recht anzuwenden.

3.

Der Antrag Ziff. 1, welcher auf die Feststellung gerichtet ist, dass der Nutzungsvertrag zwischen den Parteien die Verarbeitung der aufgeführten Daten nicht gestattet, ist zulässig, da er das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand hat, an dessen alsbaldiger Feststellung der Kläger ein rechtliches Interesse hat, § 256 ZPO.

Nur das Rechtsverhältnis selbst kann Gegenstand der Feststellung sein, nicht Vorfragen oder einzelne Elemente, wohl aber einzelne Rechte, Pflichten oder Folgen eines Rechtsverhältnisses sowie Inhalt und Umfang einer Leistungspflicht (BGH, Urt. v. 22.1.2015, Az. VII ZR 353/12, NJW-RR 2015, 398 Rn. 17).

Der zwischen den Parteien bestehende Nutzungsvertrag stellt sich als rechtliche Beziehung dar. Der Kläger möchte festgestellt wissen, dass die Ausgestaltung des Vertrags der Beklagten die

Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht gestattet. Der Antrag erschöpft sich nicht in der bloßen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenerhebung, sondern geht darüber hinaus, indem der Kläger die konkreten Rechte und Pflichten des Nutzungsvertrags – insbesondere deren Grenzen nach der DSGVO – gerichtlich überprüft haben möchte (so auch LG Leipzig, Urteil v. 04.07.2025, 5 O 2351/23, juris, Rn. 35f).

Der Kläger muss sich nicht auf eine Leistungsklage, gerichtet auf Unterlassung der Datenverarbeitung, verweisen lassen, da die Reichweite seines Rechtsschutzinteresses, welches er mit der Feststellungsklage geltend macht, über die Unterlassung der Datenverarbeitung allein hinausgeht. Dies wird vor allem daraus deutlich, dass das haftungsbegründende Verhalten noch nicht abgeschlossen ist, sondern weiter fortdauert, da die streitgegenständliche Datenverarbeitung weiter stattfindet. Dem Kläger verbleibt in dieser Konstellation nur die Möglichkeit, feststellen zu lassen, dass der Nutzungsvertrag die Form der Datenerhebung, deren Zulässigkeit sich aber die Beklagte berühmt, nicht erlaubt ist. Ein Unterlassungstitel kann, da er keine Grundlage für Schadensersatzansprüche darstellt, welche dem Kläger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aufgrund noch nicht bekannter und noch nicht erfolgter rechtswidriger Datenverarbeitungen zustehen können, nicht als gleichwertige Rechtsverfolgung angesehen werden (vgl. LG Leipzig, Urteil v. 04.07.2025, 5 O 2351/23, juris, Rn 40ff).

4.

Auch die Unterlassungsanträge (Ziff. 2 und 3) sowie der Löschungsantrag (Ziff. 4) sind zulässig; es fehlt nicht an einem klägerischen Rechtsschutzinteresse: Dem Kläger stehen keine einfacheren Mittel zur Verfügung, die streitgegenständliche Datenverarbeitung zu verhindern. Weder der Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements, noch eine „datensparsamere“ Einstellung wäre hierfür geeignet, da die Datenverarbeitung außer zum Zweck des Anzeigens personalisierter Werbung dauerhaft auch zu anderen Zwecken („Integritäts- und Sicherheitszwecke“) erfolgt und zudem die Beklagte, um prüfen zu können, ob ein Nutzer die Einwilligung für die Nutzung zum Anzeigen personalisierter Werbung erteilt hat, die erhobenen Daten erst abgleichen und damit verarbeiten muss (vgl. LG Leipzig, Urteil v. 04.07.2025, 5 O 2351/23, juris, Rn. 49). Die Bezugnahme auf die in Antrag Ziff. 1 a, b und c genannten Daten begegnet auch keinen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Anträge.

5.

Auch die Zulässigkeit der übrigen Anträge begegnet keinen Bedenken.

II.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten Feststellung (2.), Unterlassung (3.), Löschung (4.) und Zahlung von Schadensersatz (5.) sowie Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (6.) verlangen.

1.

Die Kammer geht bei der Entscheidung davon aus, dass die Beklagte den klägerischen Vortrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Form der geschilderten Erfassung über die Meta Business Tools, der Weiterleitung, Speicherung und weiteren Verwendung nicht bestritten hat, so dass dieser Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO der Entscheidung zugrunde zu legen ist:

Demnach verarbeitet die Beklagte die persönlichen Daten ihrer Nutzer, welche sie nach der Implementierung von den Business Tools durch den jeweiligen Websitebetreiber unmittelbar weitergeleitet bekommt, indem sie diese auf ihren Servern speichert, mit den bei der Beklagten hinterlegten Datensätzen abgleicht und ggf. pseudonymisiert und weiterverwendet. Die im Antrag Ziffer 1 genannten Informationen können dem Kläger als identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person über dessen Nutzerkonto bei Instagram direkt zugeordnet werden. Insbesondere der Zusammenhang all dieser Informationen in Form der Nutzeraktivität in Verbindung mit der direkten Verknüpfung mit der Person des Klägers über sein Nutzerkonto bei dem Netzwerk der Beklagten ermöglicht es einen digitalen Fingerabdruck des Klägers zu erstellen, sodass alle dazu erhobenen Daten personenbezogene Daten im Sinne des Art. 15 Abs. 1, Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind.

Dieser Vortrag des Klägers zum Vorgehen der Beklagten in Bezug auf die Datenerhebung und - Verarbeitung, insbesondere zur Funktionsweise der Business Tools, der Übertragung der personenbezogenen Daten und der Erstellung von Nutzerprofilen ist gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als durch die Beklagte zugestanden anzusehen. Die Beklagte hat den klägerischen Vortrag nicht in erheblicher Weise bestritten: Ihr Vortrag erschöpft sich im Wesentlichen darin, dass sie mangels Einwilligung des Klägers keine Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung vornehme. Gegenstand der Klage ist jedoch nicht die Verarbeitung von Daten zum Zweck des Bereitstellens personalisierter Werbung. Dieser hat der Kläger unstreitig nicht zugestimmt, weshalb die Beklagte ihm - ebenfalls unstreitig - auch keine solche anzeigt. Die Beklagte gesteht jedoch ausdrücklich zu, dass sie die Daten, welche ihr über die Business Tools übermittelt werden, für andere Zwecke wie beispielsweise „Integrität und Sicherheit“ nutzt.

Auch die Behauptung des Klägers, er sei von der beschriebenen Datenverarbeitung der Beklagten betroffen, da er regelmäßig Webseiten und Apps nutze, auf denen die Business Tools integriert seien, ist der Entscheidung zugrunde zu legen, da die Beklagte diese Behauptung nicht wirksam bestritten hat: Ein Bestreiten mit Nichtwissen ist nach § 138 Abs. 4 ZPO nicht zulässig, da die Beklagte nicht nur Kenntnis davon hat, auf welchen Websites und Apps ihre Business Tools integriert sind, sondern aufgrund der unstreitigen Übermittlung der Daten durch die Betreiber auch weiß, welche dieser Seiten und Apps der Kläger besucht hat.

Dem Kläger dagegen kann nicht zugemutet werden, im Einzelnen darzulegen und unter Beweis stellen, wann er welche Website aufgesucht hat, auf der Business Tools der Beklagten integriert sind. Die Kammer schließt sich insoweit den überzeugenden Ausführungen des LG Lübeck (Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24, GRUR-RS 2025, 32563 Rn. 48-52, beck-online) an.

2.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung, dass der Nutzungsvertrag die genannte Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers nicht gestattet.

Der Nutzungsvertrag zwischen den Parteien enthält unstreitig keine Einwilligung des Klägers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in die geschilderte Datenverarbeitung der aufgrund der Verwendung von Business Tools erlangten Daten des Klägers.

Die Beklagte vertritt zu Unrecht die Ansicht, sie müsse die von ihr unstreitig durchgeführte Verarbeitung der mittels Business Tools erlangten Daten nicht rechtfertigen. Sie führt in ihrer Datenschutzrichtlinie (Anlage K1) - unstreitig - aus, sie verarbeite „App-, Browser- und Geräteinformationen“ und „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ zur „Erfüllung eines Vertrags“, zur „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“ und zum „Schutz wesentlicher Interessen“ oder für „berechtigte Interessen“. Das Recht zur dauerhaften und uneingeschränkten Verarbeitung der genannten Daten ohne gesonderte Einwilligung kann die Beklagte jedoch nicht für sich geltend machen, da sie - obwohl sie hierzu nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO verpflichtet ist - keine Rechtmäßigkeitsgründe nach Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 DSGVO dargelegt hat. Die Anforderungen des EuGH (Entscheidung vom 4.7.2023, C-252/21) erfüllt sie nicht ansatzweise, da sie keine Zwecke der jeweiligen Verarbeitung benennt. Lediglich pauschal beruft sie sich darauf, die Informationen nur für „begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke“ zu nutzen. Exemplarisch benennt sie die Sicherheit von Kindern und die Bekämpfung potenzieller krimineller Aktivitäten und von Hassrede sowie die Bekämpfung bestimmter bekannter Sicherheitsbedrohungen, wie die Bedrohungen der Cybersicherheit (z. B. durch Hackerangriffe, Cyberspionage). Es fehlt jedoch gänzlich an Erläuterungen dazu, wie und warum welche personenbezogenen Daten der Nutzer eingesetzt werden, um welche der genannten Zwecke zu

erfüllen, so dass nicht von einer Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ausgegangen werden kann (vgl. hierzu LG Leipzig Endurteil vom 15.08.2025 – 5 O 1939/24, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 65ff.).

Eine Gestattung der streitgegenständlichen Datenverarbeitung kann aus dem Nutzungsvertrag auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen in der Datenschutzerklärung nicht hergeleitet werden.

3.

Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Unterlassung der Erhebung, Weiterleitung, Speicherung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten.

a) Ein solcher Anspruch ergibt sich betreffend Antrag Ziff. 3 bereits aus Art. 17 DSGVO: Die Vorschrift kann außer Löschungs- auch Unterlassungsbegehren umfassen („Recht auf Vergessenwerden“, vgl. u.a. BGH Urt. v. 23.5.2023 – VI ZR 476/18, GRUR-RS 2023, 16479 Rn. 28).

Die Entscheidung des EuGH vom 4. September 2025 (“Quirin Privatbank”, C-655/23, GRUR-RS 2025, 22639 Rn. 52) steht dem nicht entgegen: Der EuGH hat ausdrücklich nur für den Fall, dass nicht gleichzeitig Löschung der Daten verlangt werde, einen Anspruch aus der DSGVO verneint und den Kläger auf das nationale Recht verwiesen. So liegt es hier nicht: Der Kläger verlangt mit seinem Antrag Ziff. 3 ausdrücklich Unterlassung der Verarbeitung exakt der Daten, welche die Beklagte seit 30.12.2023 bereits gespeichert hat und bezüglich derer er in Antrag Ziff. 4 Löschung verlangt.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 17 DSGVO liegen vor:

Die Beklagte verarbeitet die personenbezogenen Daten des Klägers rechtswidrig gemäß Art. 17 Abs. 1 d). Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 3 - welche die Beklagte vortragen und beweisen müsste - sind nicht ersichtlich.

Die Beklagte ist Verantwortliche der Datenverarbeitung.

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

„Verarbeitung“ bezeichnet nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Indem die von den Business Tools erhobenen Daten durch den jeweiligen Websitebetreiber unmittelbar an die Server der Beklagten weitergeleitet werden und auf den Servern gespeichert, mit den bei der Beklagten hinterlegten Datensätzen abgeglichen und ggf. pseudonymisiert und weiterverwendet werden, verarbeitet die Beklagte personenbezogene Daten der Nutzer (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023, Az. C-252/21, GRUR 2023, 1131, Rn. 71).

Es spielt auch keine Rolle, ob der Kläger auf den von ihm besuchten Websites dort gegenüber dem Betreiber der Website in einer Übermittlung von Daten an die Beklagte eingewilligt hat: Eine solche Einwilligung betrifft nicht das Verhältnis des Klägers zur Beklagten, sondern lediglich das zum Betreiber der Webseite. Da die Beklagte die erhaltenen Daten unstreitig speichert, mit Nutzerprofilen abgleicht und auch in unklarem weiteren Umfang verwendet („Sicherheits- und Integritätsinteressen“), bedarf die Beklagte hierfür einer Einwilligung oder einer Rechtfertigung.

Eine Rechtfertigung für die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 liegt nicht vor. Die nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO rechenschaftspflichtige Beklagte hat keine Rechtfertigungsgründe angeführt, die über die pauschale Angabe „Sicherheits- und Integritätsinteressen“ hinausgehen. Eine Rechtfertigung kann auf dieser Basis nicht angenommen werden, so dass die von der Beklagten vorgenommene Datenverarbeitung rechtswidrig ist (vgl. auch LG Leipzig, Urteil v. 04.07.2025, 5 O 2351/23, juris, Rn. 77 ff.).

Die Klagepartei muss auch nicht den konkreten Zweck der Datenverarbeitung, die sie angreifen will, benennen: Die DSGVO nimmt lediglich auf der Seite der Rechtfertigung, insbesondere in Art. 6 und 9 DSGVO, eine Differenzierung nach dem Zweck der Datenverarbeitung vor. Demnach ist es allein die Aufgabe der Beklagten, im Rahmen der Darlegung eines Rechtfertigungsgrunds den von ihr verfolgten Zweck näher zu spezifizieren (LG Leipzig Endurteil v. 15.8.2025 – 5 O 1939/24, GRUR-RS 2025, 21426 Rn. 40, beck-online).

b) Ein Unterlassungsanspruch betreffend noch nicht von der Beklagten verarbeiteter persönlicher Daten (Antrag Ziff. 2) ergibt sich nicht aus der DSGVO. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof insoweit nunmehr klargestellt, dass die DSGVO einem Rückgriff auf nationale Anspruchsgrundlagen nicht entgegensteht (vgl. EuGH vom 4. September 2025, „Quirin Privatbank“, C-655/23, aaO, Rn. 52).

Der Unterlassungsanspruch besteht in entsprechender Anwendung der § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG, da der Kläger in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die rechtswidrige Datenverarbeitung verletzt wurde und Wiederholungsgefahr besteht (vgl. LG Lübeck Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24, GRUR-RS 2025, 32563 Rn. 44, 45, beck-online).

Vorliegend hat die Beklagte den Kläger in einem absolut geschützten Recht, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verletzt, indem sie seine personenbezogenen Daten rechtswidrig erlangt hat und diese weiterverarbeitet. Rechtfertigungsgründe hierfür bestehen wie dargelegt nicht.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor: Der Verstoß begründet die tatsächliche Vermutung für seine Wiederholung. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Beklagte die genannten personenbezogenen Daten auch künftig rechtswidrig verarbeitet.

Der Kläger kann sich gegen die gesamte Verarbeitung wehren, also gegen die Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und anschließende Verwendung (vgl. die Definition der Datenverarbeitung in Art. 4 Abs. 2 DSGVO).

4.

Der Kläger hat zudem Anspruch auf Löschung bzw. nach Wahl der Beklagten Anonymisierung sämtlicher im streitgegenständlichen Zeitraum erhobenen Daten (Antrag Ziff. 4).

Gem. Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO i.V.m. § 259 ZPO kann die betroffene Person vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Löschung der Daten verlangen, wenn die personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig verarbeitet wurden.

Die im Antrag Ziffer 1 genannten Daten des Klägers wurden wie dargelegt durch die Beklagte unrechtmäßig verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgte ohne Einwilligung oder sonstige Rechtfertigung, da die pauschalen Verweise der Beklagten auf Sicherheits- und Integritätszwecke den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO nicht gerecht werden.

5.

Der Kläger hat des Weiteren einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 5.000,00 € gem. Art. 82 DSGVO (Antrag Ziff. 5).

Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

a) Die Beklagte hat als Verantwortliche gegen die DSGVO verstoßen, indem sie unrechtmäßig personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet hat (s.o.).

b) Der Kläger hat einen immateriellen Schaden erlitten.

Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht zwar selbst noch nicht für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs aus, es gibt jedoch auch keine Erheblichkeitsschwelle, deren Überschreitung es festzustellen gilt (EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Az. C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972). Ein immaterieller Schaden kann insbesondere bereits der Verlust von Kontrolle über personenbezogene Daten oder die Befürchtung der missbräuchlichen Verwendung der eigenen Daten (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 30 u.a. mit Verweis auf den EuGH). Steht der Kontrollverlust fest, bedarf es darüber hinaus nicht der Darlegung besonderer Ängste oder Befürchtungen der betroffenen Person, da diese Umstände lediglich zur Feststellung einer weiteren Schadensvertiefung herangezogen werden können (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 30 Rn. 31).

Durch die Datenverarbeitung unter Verwendung der Business Tools hat die Beklagte ohne Einwilligung des Klägers oder sonstige Rechtfertigung nahezu das gesamte Online-Verhalten des Klägers dokumentiert und in Persönlichkeitsprofilen ausgewertet. Damit ist auch der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung des Klägers tangiert und es findet ein Profiling des Klägers statt, welches nach den Rechtfertigungsgründen 60, 63 und 75 DSGVO ein besonders hohes Risiko für einen Schaden darstellt und worauf die betroffene Person hinzuweisen ist (vgl. hierzu LG Leipzig, Urteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23 - ZD 2025, 58). In dieser Art und diesem Umfang der Datenverarbeitung liegt ein erheblicher Kontrollverlust über die Daten, welcher mit einem hohen Risiko an einer weiteren missbräuchlichen Verwendung der Daten einhergeht, welchem sich die Betroffenen aufgrund der Allgegenwärtigkeit und Wichtigkeit des Internets in jeglichen alltäglichen Handlungen nahezu nicht entziehen können. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fall der streitgegenständlichen Business Tools besonders umfangreich ist – sie betrifft potenziell unbegrenzte Datenmengen und hat nahezu die vollständige Überwachung des Online-Verhaltens des Nutzers zur Folge – ist es nach der Feststellung des EuGH bereits abstrakt möglich, dass beim Nutzer das Gefühl einer kontinuierlichen Überwachung verursacht wird (EuGH, Urteil vom 4.7.2023 – C-252/21 - ZD 2023, 664, Rn. 118).

c) Die Höhe des Schadens richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB und § 287 ZPO in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben des haftungsbegründenden Tatbestands in Art. 82 DSGVO.

Nach der Rechtsprechung des EuGH dient der Schadensersatzanspruch des Art. 82 DSGVO dem Zweck des Ausgleichs, die Höhe des geschuldeten immateriellen Schadenersatzes soll allerdings „seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend [sein] als eine Körperverletzung“ (EuGH, Urteil

vom 20. 6.2024 – C-182/22 - ZD 2024, 515). Der Schadenersatzanspruch soll den erlittenen Schaden der Höhe nach vollständig ausgleichen und der Anspruch soll neben den Sanktionen des Art. 83 DSGVO die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO sicherstellen (EuGH, Urteil vom 11.4.2024 – C-741/21- ZD 2024, 381).

Die Höhe des Anspruchs ist nach § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen. Aufgrund des Kontrollverlusts des Klägers über die erhebliche – nicht absehbare – Menge an personenbezogenen Daten, sowie die Art der Daten, welche teilweise die Intimsphäre und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, hält die Kammer einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € für einen angemessenen Schadensersatz.

Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass es sich bei dem festgestellten Datenschutzverstoß um eine schwere Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung handelt, da das gesamte höchstpersönliche Internetnutzungsverhalten betroffen ist. Dabei handelt es sich auch nicht nur um eine punktuelle, zeitlich begrenzte rechtswidrige Maßnahme der Beklagten, sondern um einen sich über einen großen, mehrjährigen Dauerverstoß gegen grundlegende Rechte nach der DSGVO (vgl. LG Lübeck Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24, GRUR-RS 2025, 32563 Rn. 97, beck-online).

Zudem haben die Daten, welche von der Beklagten rechtswidrig erlangt und verarbeitet wurden, einen hohen wirtschaftlichen Wert; das gesamte Geschäftsmodell der Beklagten basiert auf der Nutzung der Daten der Benutzer. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Wert der Daten gerade für die Beklagte besonders hoch ist, da die gesammelten Daten erst durch die Verbindung mit einem Persönlichkeitsprofil ihr vollständiges Nutzungspotenzial entfalten (vgl. die überzeugenden Ausführungen des LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 – 5 O 2351/23 –, juris, Rn. 85).

6.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Verzugszinsen aus der Schadensersatzforderung gem. §§ 286 Abs. 1, 288 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung vom 23.04.2024 (Anlage K 3) mit Fristsetzung bis zum 14.05.2024 befand sich die Beklagte in Verzug, sodass Zinsen wie beantragt (§ 308 ZPO) ab dem 22.05.2024 zuzusprechen waren.

Der Kläger kann von der Beklagten auch Freistellung von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. € als weitere materielle Schadensposition erlangen, Art. 82 Abs. 1 DSGVO, §§ 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO.



Präzident
des Landgerichts



Richterin



Richterin
am Landgericht